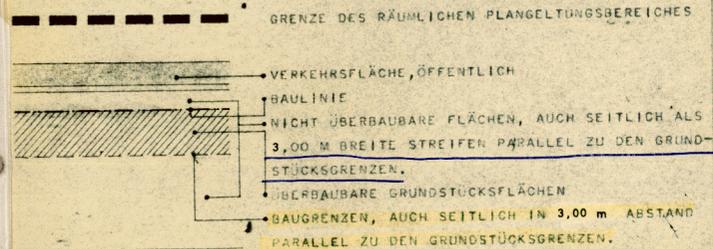


PLANFESTSETZUNGEN:

(GEM. § 9 - BBAUG - UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 - BBAUG - ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUMV - VOM 26.6.62 (BGBl. I. S. 429).

KENN-ZIFFER	ART DER BAUL. NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
			MAX ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUND-FLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHEN-ZAHL
1	WR (REINES WOHNG.)	0 (OFFEN)	1	0,25	0,25



DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN VON BAUGRENZEN UND BAULINIEN UMSCHLOSSEN.

BAUVERSTÄLTUNGSFESTSETZUNGEN:

(VERORDNUNG DES HESS. MINISTERS DES INNERN ZU § 9, ABS. 2 - BBAUG - GVBL. 5. 86 VOM 20.6.1961 UND § 31 - BBAUG -).

1. STRASSENFRIEDIGUNGEN:

- 1.1 DIE ZWINGENDE HÖHE VON NICHT LEBENDEN STRASSENFRIEDIGUNGEN BETRÄGT 1,20 M AB OBERKANTE STRASSE.
- 1.2 STÜTZMAUERN FÜR STRASSENFRIEDIGUNGEN SIND UNZULÄSSIG. HÖHENUNTERSCHIEDE SIND DURCH ABSCHEUNEN AUSZUGLEICHEN.

2. DÄCHER:

- 2.1 DIE TRAUFHÖHE DARF 6,50 M AN DER TALSEITE UND 3,50 M AN DER HANGSEITE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 2.2 ~~GREMPEL (KNIESTÜCKE) UND GAUBEN SIND UNZULÄSSIG.~~ ^{UND WALMB.}
- 2.3 DIE GEBÄUDE SIND MIT SATTELDÄCHERN ZU VERSEHEN, FIRSTRICHTUNG PARALLEL ZUR STRASSE. DIE NEBENANLAGEN (GARAGEN) MIT FLACHDÄCHERN.
- 2.4 DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT ~~20°~~ ^{MAX. 45°}. DIE DACHGAUBEN BIS 40° O. DACHLÄNGEN ZUL. - AUSSENW. D. GAUBE IST HIND. 0,50 m VON D. AUSSENWAND D. GEBÄUDES ZURÜCKZUSETZEN.
- 3. DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN) BETRÄGT 0,30 M ÜBER GELÄNDE, HANGSEITIG.

NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN:

GEMÄSS STELLUNGNAHME WASSERWIRTSCHAFTSAMT DARMSTADT VOM 13. MAI 1966, AZ.: IV C - 61 DC 4 UND DER GEMEINDE WIRD ZUR SICHERUNG DER WASSERVERSORGUNG DER ORTSTEIL HAHN AN DIE WASSERVERSORGUNGSANLAGE WEMBACH ANGESCHLOSSEN. IN DEN GEBÄUDEN SIND DRUCKERHÖHUNGSANLAGEN VORZUZEHEN.

DIE ABWASSER SIND IN FESTEN GRUBEN ZU SAMMELN UND ABZUFÜHREN, SOLANGE EIN KANAL FEHLT.

DER BRANDSCHUTZ IST DURCH DEN 250M ENTFERNTEN BRANDWEIHER UND DIE NÄHE DER FEUERWEHR OBER-RAMSTADT GESICHERT.

DER PLANGELTUNGSBEREICH UNTERLIEGT DEN BESTIMMUNGEN FÜR DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "NATURPARK BERGSTRASSE UND VORDERER ODENWALD IN HESSEN" GEM. VO. DES KREISTAGES DES LANDKREISES DARMSTADT VOM 2.10.1964, STAATSANZEIGER NR. 41/64 S. 1279.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER WIRD BESCHEINIGT.

FRANKFURT (M), 12. OKT. 1966

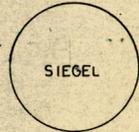
KULTURAMT WIESBADEN
- AUSSENSTELLE FRANKFURT -

GEZ.: (UNTERSCHRIFT.)

FÜR DIE RICHTIGKEIT:

DARMSTADT, DEN 19.1.1967

planungsverband
der gemeinden
des landkreises
darmstadt
technische abteilung



PLANBEZEICHNUNG:

BAULEITPLÄNE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT, VERBANDSSATZUNG VOM 30.12.1963 STAATSANZEIGER 3/64, S. 92, IN DER FASSUNG VOM 29.5.1967.....STAATSANZ. 24/1967, S. 686...

BEBAUUNGSPLAN DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DIE GEMEINDE

WEMBACH

FÜR DAS BAUGEBIET: " ÜBER DEM DORF "

BESTEHEND AUS:1.....BLATT PLANTEIL
.....BLATT TEXTTEIL
.....BLATT HÖHENPROFILPLÄNE VOM:
.....

MASSTAB: 1 : 1000

(GEM. §§ 8 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES - BBAUG - VOM 23.6.1960 -BGBl.-I. S. 341.)

ANLAGE:2.....BLATT SCHRIFTLICHE BEGRÜNDUNG VOM:
...26.6.1967.... (§ 9, ABS. 6 -BBAUG-)

BEARBEITET: (§ 2, ABS. 3 -BBAUG-)

DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT
- TECHNISCHE ABTEILUNG -
DARMSTADT DEN 26.6.1967.....

[Handwritten signature]

BESCHLOSSEN: ALS SATZUNG AUF GRUND DES § 5 DER HESS. GEMEINDEORDNUNG (HGO) IN DER FASSUNG VOM 1.6.1960 (GVBL. S. 103) UND DES § 10 -BBAUG- IN VERBINDUNG MIT § 15 VERBANDSSATZUNG DURCH BESCHLUSS DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 12. 12. 1967.

DARMSTADT, DEN 10. Jan. 1968



[Handwritten signature]
VERBANDS-VORSTAND